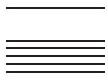


Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
16.7.3	Baugewerbe	3
16.7.3.1	Landesmantelvertrag	3
16.7.3.2	Auslagenersatz laut Landesmantelvetrag	3

16.7.3 Baugewerbe

16.7.3.1 Landesmantelvertrag

Die Betriebe des Bauhauptgewerbes unterliegen dem Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe.

Unterstellt sind:

- Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter
- Maurerinnen und Maurer, Strassenbauerinnen und Strassenbauer usw.
- Maschinistinnen und Maschinisten, Chauffeusen und Chauffeure usw.

Nicht unterstellt sind:

- Poliere
- technische und administrative Angestellte
- Kantinen- und Reinigungspersonal

16.7.3.2 Auslagenersatz laut Landesmantelvertrag

Mittagsentschädigung

Im Landesmantelvertrag ist bei auswärtiger Tätigkeit eine Mittagsessensentschädigung vorgesehen.

Abzugsberechtigung für auswärtige Verpflegung:	
bei voller Vergütung	kein Abzug, keine Aufrechnung
bei Pauschalvergütung laut LMV	halber Abzug
keine Vergütung	Wohn- und Arbeitsort identisch: kein Abzug

Fahrkosten

Fahrkosten sind zu gewähren für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort. Als Arbeitsort gilt der Sitz der Firma, Werkhof, Sammelstelle, Zentrale usw. Geschäftsfahrten mit Privatauto werden gemäss Landesmantelvertrag mit Fr. –.60 entschädigt.